



AUTOMOBIL-CLUB-VERKEHR

SATZUNG

des

ACV-CLUB BAMBERG e.V.

Korporatives Mitglied im



AUTOMOBIL-CLUB-VERKEHR
ACV

SATZUNG

für den

ACV-CLUB BAMBERG e.V.

§ 1

Name

1. Der Verein führt den Namen: ACV-Club Bamberg
2. Der ACV-Club Bamberg ist ein örtlicher Zusammenschluß innerhalb des AUTOMOBIL-CLUB-VERKEHR (ACV). Sein Sitz ist in Bamberg. Der Bereich umfaßt Oberfranken. Er muß ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Sinn und Zweck

1. Zweck des ACV-Club Bamberg ist die Wahrnehmung der Ziele des ACV, die Pflege des Automobilsports und der Clubkameradschaft. Der ACV-Club Bamberg erkennt die ACV-Satzung ausdrücklich als verbindlich für sich an.
2. Der ACV-Club Bamberg verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ACV-Clubs. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des ACV-Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, den der Antragsteller im Aufnahmeantrag angegeben hat.

2. Mitglieder des ACV-Club Bamberg zahlen die Aufnahmegebühr und Beiträge, die vom ACV festgesetzt sind an die Hauptkasse des ACV. Der ACV-Club Bamberg erhält festgesetzte Anteile davon.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der mindestens drei Monate vor Schluß des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen ist
- c) durch Ausschuß wegen Verstosses gegen die Satzung oder ver-
einschädigendes Verhaltens.

4. Das ausgeschlossene Mitglied hat Beschwerderecht.

§ 4

Organe des Clubs

Die Organe des ACV-Club Bamberg sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des ACV-Club Bamberg findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch die Clubzeitschrift des ACV einberufen. Der Vorstand bestimmt den Ort und gibt die Tagesordnung bekannt.

2. Anträge sind mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

3. Der Clubvorstand und die Landesgruppe des ACV können Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann
a) auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des ACV-Club Bamberg

b) im Bedarfsfalle durch den Vorstand einberufen werden.

5. Die Einberufungsfrist für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.

6. An der Mitgliederversammlung können alle dem ACV-Club Bamberg angehörenden Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 10 % der Mitglieder oder mehr als 15 Mitglieder anwesend sind. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzter oder dessen Vertreter.

8. Alle vier Jahre wählt die Mitgliederversammlung die Vorstandschaft sowie zwei Revisoren.

9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
- d) die Entlastung der Vorstandschaft
- e) Neuwahl der Vorstandschaft
- f) Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
- g) Wahl der Revisoren

10. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muß und vom Schriftführer und vom Leiter der Versammlung unterschrieben wird.

§ 6

Vorstand

1. Die Vorstandschaft des ACV-Club Bamberg soll mindestens aus sechs Mitgliedern bestehen, die folgende Ämter bekleiden

- a) 1. Vorsitzender
- b) Schatzmeister
- c) Schriftführer
- d) Sportleiter
- e) Beisitzer

Ein Mitglied der Vorstandschaft wird zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Ein Beisitzer kann Jugendvertreter sein.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist unbeschadet seiner sonstigen Verantwortlichkeit dem ACV-Club Bamberg gegenüber für die Einhaltung der Satzung verantwortlich.

3. Die Vorstandschaft hat in den Vereinsangelegenheiten die Beschlüsse zu fassen, die der Vorstand vertritt.

§ 7

Auflösung

Die Auflösung des ACV-Club Bamberg kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Landesgruppe ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung einzuberufen. Der ACV-Club Bamberg gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV aus-

tritt. Das Clubvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke oder Ziele an die ACV-Landesgruppe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 8

1. Gerichtsstand des ACV-Club Bamberg ist Bamberg. Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen und ins Vereinsregister einzutragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bamberg, den 16. Februar 1973

Der ACV-Club Bamberg veranstaltet:

Clubabende, mit:

Verkehrsrechtliche Vorträge
Technische Vorträge
Erste-Hilfe-Kurse
Filmvorführungen
Pannenkurse
Beifahrerkurse

Motorsportveranstaltungen, wie:

Geschicklichkeitsturniere
Slaloms
Orientierungsfahrten
Bildersuchfahrten
Schleuderkurse

Gesellschaftliche Veranstaltungen, z. B.:

Familienausfahrten
Faschingsveranstaltungen
Weinfahrten
Bergfahrten
Nikolausfeier
Ehrung der Clubmeister

Alle Termine und die Themen der jeweiligen Veranstaltung sind der ACV-Tribüne in der Motor-Reise-Revue und der jeweiligen Tagespresse zu entnehmen.

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 5. Juni 1973 vom Amtsgericht Bamberg unter der Register-Nr. 322